

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Tagesordnung	2
I-Beirat 15.05.19 Tagesordnungspunkte (neu)	4
Vorlagendokumente	11
TOP Ö 1.4.1 Änderungen bei den Mitgliedern des Inklusionsbeirats	11
Vorlage V/2019/062	11
TOP Ö 1.6.1 Barrierefreiheit an Schulen	13
Anfrage F/2019/224	13
TOP Ö 1.6.2 Behindertengerechte Toilette auf dem Marktplatz	14
Anfrage F/2019/225	14
TOP Ö 1.6.3 Beschilderung an öffentlichen Gebäuden	15
Anfrage F/2019/226	15
Anlage 1 Beispiele Beschilderung F/2019/226	16
TOP Ö 1.6.4 Renovierung Mühlenbergstadion	20
Anfrage F/2019/227	20
Anlage 1 Aktion Mensch-Ihr Partner im Sport F/2019/227	21
TOP Ö 1.6.5 Zugang zum Hausmannsplatz	23
Anfrage F/2019/229	23
TOP Ö 1.8.1 EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	24
Mitteilung M/2019/408	24
TOP Ö 1.8.2 Gemeindeentwicklungsstrategie	25
Mitteilung M/2019/409	25
TOP Ö 1.8.3 Inklusive Projekte in der Hansestadt Wipperfürth	26
Mitteilung M/2019/410	26
TOP Ö 1.8.4 Konzept Stadtbücherei / Bundesweiter Vorlesetag	27
Mitteilung M/2019/411	27
Anlage 1 IFLA Report Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen - Prüfliste M/2019/411	29
TOP Ö 1.8.5 Stadtfest 21./22.09.2019	48
Mitteilung M/2019/412	48
TOP Ö 1.8.6 Umbau Surgeresplatz (ZOB)	49
Mitteilung M/2019/406	49
Anlage 1 zu TOP 1.8.6 Leitfaden M/2019/406	51



EINLADUNG

Sitzung:	Inklusionsbeirat IV/3
Sitzungstag:	Mittwoch, den 15.05.2019
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.2 Anerkennung der Tagesordnung**
 - 1.3 Einwohnerfragestunde**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Änderungen bei den Mitgliedern des Inklusionsbeirats
V/2019/062
 - 1.5 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.6 Anfragen an die Verwaltung**
 - 1.6.1 Barrierefreiheit an Schulen
F/2019/224
 - 1.6.2 Behindertengerechte Toilette auf dem Marktplatz
F/2019/225
 - 1.6.3 Beschilderung an öffentlichen Gebäuden
F/2019/226
 - 1.6.4 Renovierung Mühlenbergstadion
F/2019/227
 - 1.6.5 Zugang zum Hausmannsplatz
F/2019/229
 - 1.7 Anträge**
 - 1.8 Mitteilungen**

- 1.8.1 EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
M/2019/408
- 1.8.2 Gemeindeentwicklungsstrategie
M/2019/409
- 1.8.3 Inklusiv Projekte in der Hansestadt Wipperfürth
M/2019/410
- 1.8.4 Konzept Stadtbücherei / Bundesweiter Vorlesetag
M/2019/411
- 1.8.5 Stadtfest 21./22.09.2019
M/2019/412
- 1.8.6 Umbau Surgeresplatz (ZOB)
M/2019/406
- 1.9 Verschiedenes**

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
-entfällt-

Martina Raczkowiak
-Vorsitzende-

Einladung

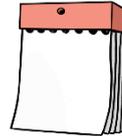
Inklusions-Beirat (I-Beirat)

Wir schreiben I-Beirat.

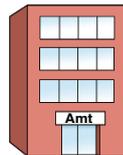
Das ist leichter zum Lesen



Mittwoch 15. Mai 2019



Im Rathaus



17 Uhr



Tages-Ordnung

In der Tages-Ordnung steht,
was heute gemacht wird



1.Öffentliche Sitzung

In einer öffentlichen Sitzung dürfen alle dabei sein.

Die Mitglieder mit Stimm-Recht,

die Stell-Vertreter,

die Mitglieder der politischen Parteien



1.1 Es wird geprüft:

War die Einladung richtig?

Sind alle Regeln eingehalten worden?

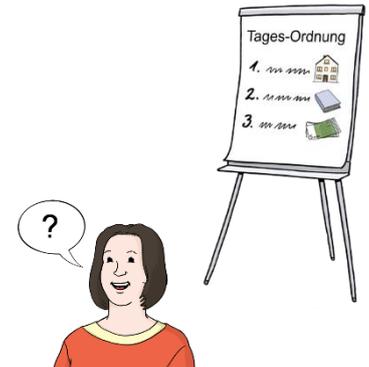
Kann heute abgestimmt werden?



1.2. Ist die Tagesordnung für heute richtig?

1.3. Einwohner-Frage-Stunde

Gibt es Fragen von Zuschauern?



1.4. Beschlüsse

In einem Beschluss wird fest-gelegt:

Das will der I-Beirat.

Es wird eine Entscheidung getroffen.

Die Beschlüsse des I-Beirats

sollen für alle sichtbar sein.

Sie gehören in die öffentliche Sitzung.



1.4.1. Es gibt einen Wechsel im I-Beirat.

Ein Mitglied hört auf.

Wer kann für dafür weiter-machen?



1.5. Ideen für den Stadt – Rat

1.6. Fragen an die Verwaltung



1.6.1. Alle Schulen sollen barriere-frei werden.

Wie ist es jetzt?

1.6.2. Barrierefreie Toilette am Markt-Platz.

1.6.3. An Häuser sollen Schilder gemacht werden.

Die Schilder zeigen:

Was finde ich wo?

Zum Beispiel:

Der Eingang für Rollstuhl-Fahrer ist an der Seite

So finden sich alle besser zurecht.



1.6.4. Das Stadion am Mühlenberg wird umgebaut.

Wie wird barrierefrei umgebaut?

Was muss beachtet werden?



1.6.5. Hindernisse am Hausmannsplatz.

Mit Rollstuhl kann ich schlecht auf den Platz.

Auf dem Weg liegt ein dickes Kabel.

Die kleinen Steine sind gefährlich.

Die Räder vom Rollstuhl bleiben hängen.

1.7. Anträge

Ein Antrag ist ein Auftrag an den I-Beirat.
Zum Beispiel von der Stadt-Verwaltung
oder vom Stadt-Rat.
Heute gibt es keinen Antrag.

1.8. Mit-Teilungen

1.8.1. EUTB

Es gibt eine neue Beratungs-Stelle
in Gummersbach.

Die Beratungs-Stelle heißt EUTB.

EUTB heißt:

Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung.

Hier haben die Berater oft selbst eine Behinderung.

Sie wissen aus eigener Erfahrung, was wichtig ist.

Das nennt man Beratung auf Augenhöhe.

Das Fach-Wort ist **Peer Counseling**.

Das spricht man: **Pir Kaunzeling**.

Die Mitarbeiter der EUTB stellen ihre Arbeit vor.



1.8.2. Gemeinde-Entwicklungs-Strategie

In Wipperfürth gibt es Wohnungen.

Viele der Wohnungen sind sehr teuer.

Manche Menschen haben wenig Geld.,



Sie finden oft keine Wohnung.

Der I-Beirat sagt:

Wir brauchen mehr Wohnungen
für Menschen mit wenig Geld.



1.8.3. Inklusive Aktionen in Wipperfürth

Welche Inklusiven Aktionen gibt es schon?

Wir nennen Beispiele.

1.8.4. Die Stadt-Bücherei soll verändert werden.

In der Bücherei kann sich jeder Bücher leihen.

Jedes Jahr gibt es einen Vorlese-Tag.

Den Vorlese-Tag gibt es überall in ganz Deutschland

In Wipperfürth haben wir in Leichter Sprache gelesen:

in der Lebenshilfe Werkstatt

und bei Noh Bieneen e.V.



1.8.5. Das Stadt-Fest ist im September.

Das ist am Samstag den 21. September

und am Sonntag den 22. September.

Der I-Beirat stellt sich vor.

Was ist bereits geplant?

Das Thema ist Inklusion erleben.

■ Es gibt eine Aktion.



Die Aktion heißt:

(D)ein Gesicht für Inklusion.

Jeder kann ein Foto von sich machen lassen.

Jeder kann sagen:

Das ist wichtig für mich

Zum Thema Inklusion.

Das kommt auf das Foto.



1.8.6. Der Bus-Bahnhof heißt Surgeres-Platz.

Der Bus-Bahnhof soll umgebaut werden

Dem I-Beirat ist wichtig:

Der Bus-Bahnhof soll ohne Hindernisse sein.

Die Stadt hat einen Plan.

Der I-Beirat möchte mit der Stadt über den Plan reden.



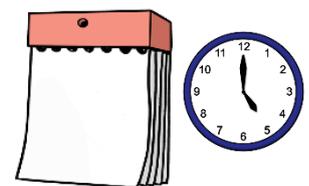
1.9. Verschiedenes

1.9.1. Termine

Die Bilder für Leichte Sprache stammen von:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.;

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013



Übertragung in leicht verständliche Sprache:

Susanne Kraemer





Inklusionsbeirat

Änderungen bei den Mitgliedern des Inklusionsbeirats

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Für Frau Anne Dreger, Vertreterin des stimmberechtigten Mitglieds Herrn Andres Kopp, rückt der nächste (Platz 19) aus der Wahlliste nach.

Herr Thorsten Pusacker übernimmt Vertretungsweise die Aufgaben des stimmberechtigten Mitglieds Herrn Simon Röttgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine

Begründung:

Frau Dreger teilte der Vorsitzenden am 20.03.2019 mit, dass sie aus persönlichen Gründen nicht mehr im Inklusionsbeirat der Hansestadt Wipperfürth tätig sein möchte. Sie war die persönliche Stellvertreterin für Andreas Kopp. Nun rückt der nächste (Platz 19) der Wahlliste nach. Vorausgesetzt, diese Person hat daran noch Interesse. Dies wird nun erfragt

Aus persönlichen Gründen kann Herr Röttgen seine Aufgaben im Inklusionsbeirat momentan nicht vollumfänglich wahrnehmen. Herr Pusacker, der persönliche Stellvertreter von Herrn Röttgen nimmt die Aufgaben vertretungsweise wahr.



Inklusionsbeirat

Barrierefreiheit an Schulen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Anfrage

In der letzten Sitzung des Inklusionsbeirats am 13.02.2019 wurde unter dem TOP 1.8.3 der konkrete Stand der Barrierefreiheit an den Wipperfürther Schulen angefragt. Der aktuelle Sachstand sollte durch das RGM ermittelt werden.

In Erweiterung befindet sich zurzeit die Albert-Schweizer-Schule durch Anbau eines OGS-Gebäudes. Dem Inklusionsbeirat liegen hierzu keine Informationen/Planungen vor.

Die Verwaltung wird gebeten, den Inklusionsbeirat vor der Sommerpause über die zuvor genannten Sachstände zu informieren.



Inklusionsbeirat

Behindertengerechte Toilette auf dem Marktplatz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Anfrage

In der letzten Sitzung des Inklusionsbeirats am 13.02.2019 wurde bereits die dringende Notwendigkeit einer behindertengerechten Toilette im Bereich des Marktplatzes angesprochen. Da dies laut dem Projektleiter InHK auf dem Marktplatz nicht realisierbar ist, wäre die Alternative dies im Innenhof des Rathauses zu verwirklichen.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe zu erlangen, ist dies für ältere, (geh)behinderte oder pflegebedürftige Menschen unerlässlich.

Die Anfrage des Inklusionsbeirats steht in Ergänzung zu der Anfrage der SPD.

Die Verwaltung wurde gebeten, die Anfrage des Inklusionsbeirats an das RGM weiterzuleiten. Eine Antwort liegt bis heute noch nicht vor.

Die Verwaltung wird gebeten, den Inklusionsbeirat über den aktuellen Sachstand zu informieren.



Inklusionsbeirat

Beschilderung an öffentlichen Gebäuden

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Anfrage

Unter dem TOP 1.8.7 wurden in der letzten Sitzung des Inklusionsbeirats vom 13.02.2019 fehlende Orientierungshilfen und Beschilderungen an und in öffentlichen Gebäuden angesprochen.

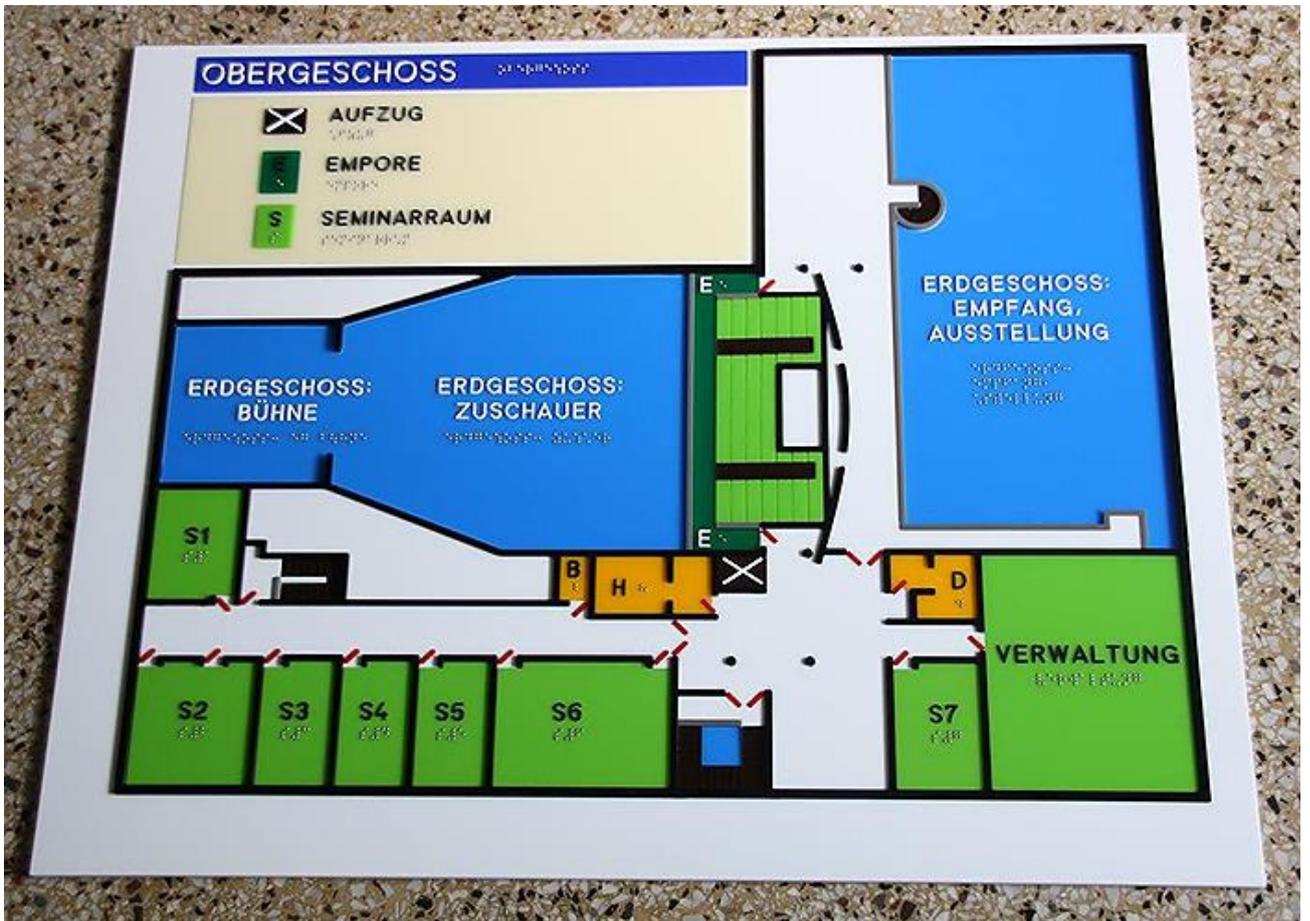
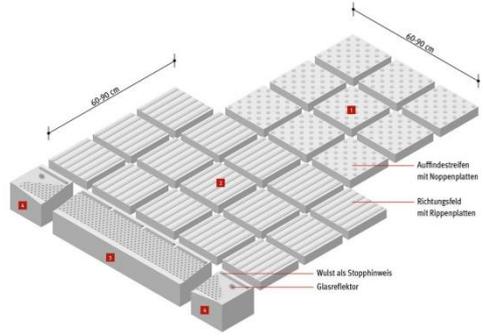
Das Regionale Gebäudemanagement sollte hierzu eine Stellungnahme abgeben.

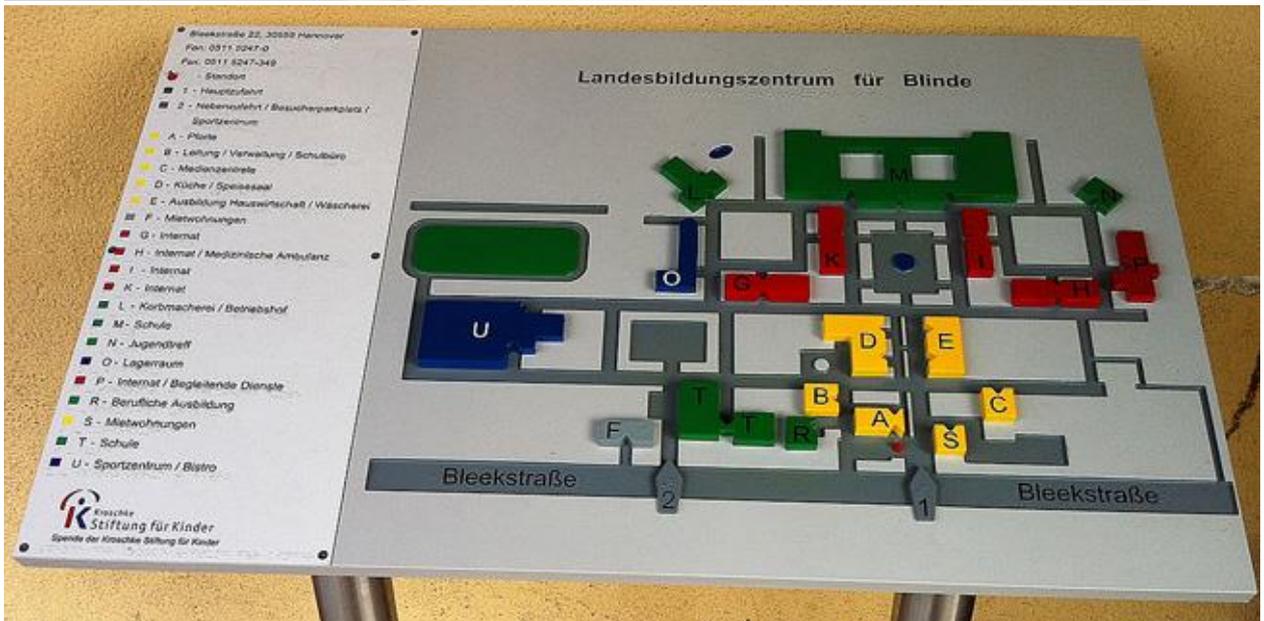
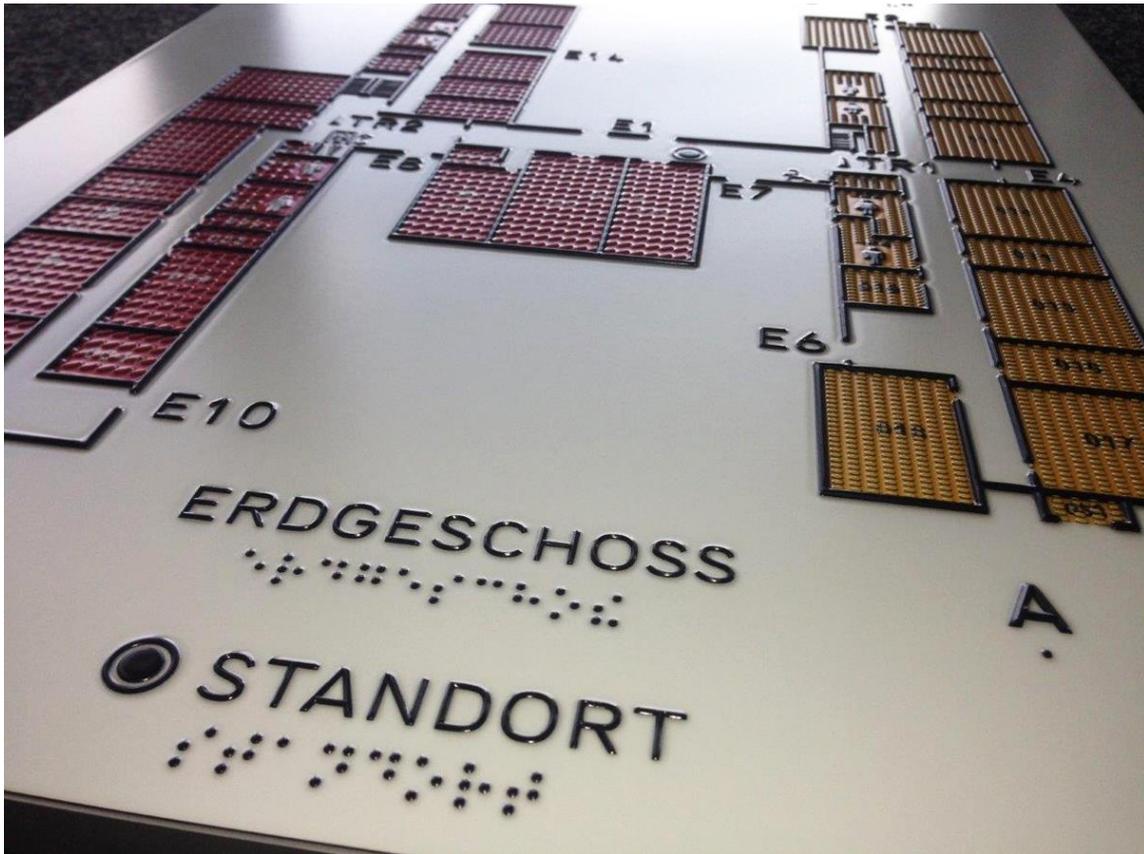
Die Verwaltung wird gebeten, den Inklusionsbeirat über den Sachstand zu informieren.

Anlagen:

Anlage 1 Beispiele für Beschilderungen









Siegel:





Inklusionsbeirat

Renovierung Mühlenbergstadion

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Anfrage

Im Ausschuss Sport, Freizeit und Kultur am 10.04.2019 wurde durch ein Ratsmitglied eine zu überlegende Verpachtung der Gebäude Mühlenbergstadion an einen Sportverein angesprochen. Dadurch könnten sich laut Aussage neue Fördermöglichkeiten ergeben.

Aus Sicht des Inklusionsbeirats würden sich in diesem Fall auch Fördermöglichkeiten in Bezug auf Barrierefreiheit erschließen.

Der Inklusionsbeirat möchte hierzu auf ein Förderangebot der „Aktion Mensch“ aufmerksam machen, dass durch z.B. einen Sportverein beantragt werden kann. Siehe Anlage 1.

Eine Beratung über Förderanträge oder bei der Antragstellung kann über das Projekt „Ungehindert Miteinander in Wipperfürth“, erfolgen.

Unabhängig davon wird die Verwaltung gebeten, diese oder ähnliche Fördermöglichkeiten zur Barrierefreiheit zu prüfen, damit mit der Renovierung des Stadions diese auch berücksichtigt werden kann.

Anlagen:

Anlage 1 Investitionsförderung Barrierefreiheit

Aktion Mensch – Ihr Partner im Sport

Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann:

In der Schule, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, beim Sport – dann ist das gelungene Inklusion. Grenzen überwinden und Menschen verbinden – mit und ohne Behinderung. Lassen Sie uns dieses Ziel gemeinsam erreichen und den Breitensport bunter machen!



Mit Aktion Mensch die passende Förderung für Ihre sportliche Idee finden!



Zukunftsorientierte Ideen mit bis zu 300.000 € Förderung verwirklichen:

Unsere Projektförderung!

Von inklusiven Winterspielen, über Sportturniere im Blindenfußball bis hin zum Rollstuhlmarathon ist alles dabei. Aktion Mensch fördert Projekte, die uneingeschränkten Zugang zu Sportangeboten für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Was ist Ihre Idee?

www.aktion-mensch.de/projektfoerderung



Initiative und kleine lokale Projekte unterstützen:

Unsere Förderaktion!

Mit bis zu 5.000 € pro Projekt fördern wir kleine lokale Angebote, die einen konkreten Beitrag zur Realisierung von Inklusion in unserer Gesellschaft leisten. Das kann eine inklusive Tennisgruppe im örtlichen Sportverein, ein lokales barrierefreies Streetballturnier oder das Sommersportcamp sein. Erzählen Sie uns, was Sie vorhaben!

www.aktion-mensch.de/foerderung



Sportstätten für alle nutzbar machen:

Unsere Investitionsförderung Barrierefreiheit!

Auch bauliche Veränderungen können gemeinsamen Sport möglich machen. Das kann ein Hockeyfeld mit einem Leitsystem für Blinde, eine Rampe für die Turnhalle oder spezielle Fitnessgeräte wie behindertengerechte Ruderboote sein. Wir unterstützen Sie mit bis zu 140.000 €. Wo wollen Sie barrierefrei werden?

www.aktion-mensch.de/investitionsfoerderung

Mit wenigen Klicks die passende Förderung finden: Unser Förderfinder!

Finden Sie das passende Programm für Ihre Projektidee
aus über 50 Förderangeboten!

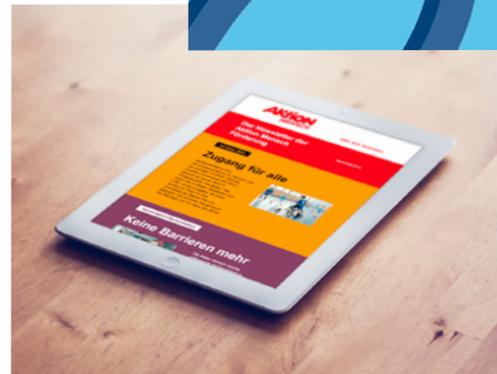
www.aktion-mensch.de/foerderfinder



Jetzt anmelden und optimal informiert sein: Unser Förder-Newsletter!

Sichern Sie sich Angebote und Neuigkeiten rund um die
Aktion Mensch Förderung mit unserem monatlichen Newsletter!

www.aktion-mensch.de/foerdernewsletter



Mehr über unsere Förderprogramme erfahren: Unsere persönliche Antragsberatung!

Telefon: Ute Schmidt, 0228 2092-5272

E-Mail: ute.schmidt@aktion-mensch.de



Inklusionsbeirat

Zugang zum Hausmannsplatz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Anfrage

Der barrierefreie Weg zum Hausmannsplatz und in der Umkehrung vom Hausmannsplatz in die Innenstadt verläuft an der St. Nikolaus Kirche entlang.

Der Weg ist, durch an der Oberfläche unruhiges Kopfsteinpflaster, sehr beschwerlich. Außerdem ist ein dickes Kabel lediglich mit einer Gummimatte bedeckt, die oft verschoben ist. Damit liegt das Kabel frei. Dies ist nicht nur ein gefährliches Hindernis für Rollstuhlfahrer.

Das Pflaster ist für Hilfsmittel mit kleinen Rädern, ob Kinderwagen, Rollator, oder Rollstuhl, kaum überwindbar, die Gefahr, dass man vornüber schlägt, ist gegeben!

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit hier eine Veränderung zur Sicherheit und Barrierefreiheit herbeigeführt werden kann.



Inklusionsbeirat

EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Kenntnisnahme

Die EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung versteht sich als

„Eine für alle“

Sie unterstützt und berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe.

Sie stellt sich in der heutigen Sitzung mit einer Präsentation vor.



Inklusionsbeirat

Gemeindeentwicklungsstrategie

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Kenntnisnahme

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wurde in der Sitzung am 05.12.2018 der entwickelte Projektablaufplan zugunsten der Erstellung der Gemeindeentwicklungsstrategie förmlich beschlossen.

Die Festlegung der genauen Schwerpunkte für die Gemeindeentwicklungsstrategie soll im 2. Quartal 2019 erfolgen.

Neben den Bedarfen für niederschwellige Einkommen und altengerechten Wohnformen, wie es aus der Antrag der CDU v. 25.06.2018 an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hervorgeht, sollte hier der Fokus auf bezahlbaren Wohnraum gelegt werden. Menschen, die aufgrund ihrer Lebensumstände Sozialhilfe beziehen, finden kaum Wohnraum.

Die Verwaltung wird gebeten, diesen Aspekt mit in den Schwerpunkt Wohnen aufzunehmen.



Inklusionsbeirat

Inklusive Projekte in der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Kenntnisnahme

Der Inklusionsbeirat berichtet zukünftig in der öffentlichen Sitzung über inklusive Projekte in der Hansestadt Wipperfürth. Heute berichten wir aus dem Jugendamt.

Die Mitteilung erfolgt als Tischvorlage.



Inklusionsbeirat

Konzept Stadtbücherei / Bundesweiter Vorlesetag

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Kenntnisnahme

Im Ausschuss für Sport Freizeit und Kultur am 10.04.2019 wurde das Bibliothekskonzept der Stadtbibliothek Wipperfürth vorgestellt.

Bevor dies jedoch in seiner Umsetzung beschlossen wird, sollte hierbei bedacht werden, dass der gleiche Zugang für alle Menschen, ungeachtet einer Behinderung gewährleistet ist. Für eine gleichberechtigte Teilhabe sind finanzielle Mittel nötig, einige Verbesserungen können aber auch mit einem kleinen Budget umgesetzt werden.

In den Fokus genommen werden sollten:

- Der Zugang zum Bibliotheksgebäude (Räume, Toiletten, Information u. Beratung, Bereich für Kinder, Bereich für Menschen mit Leseproblemen, Hör-und/oder Sehproblemen).
- Medien- Formate
Spezielle Medien für Menschen mit Behinderungen (Computer)
- Service und Kommunikation
Barrierefreie Vermittlung von Informationen für Menschen mit Sehbehinderung, Menschen mit Leseproblemen, Menschen mit Körperbehinderung, Menschen mit kognitiven Behinderungen.
- Schulungen von Mitarbeitern oder ehrenamtlichen Helfern.

Nicht alles wird, wohl auch aus finanziellen Gründen, gleich umsetzbar sein. Aber die Voraussetzungen für einen Umbau und eine Ausstattung nach und nach können jetzt geschaffen werden!

Hierzu legt der Inklusionsbeirat Unterlagen des internationalen Verbands der bibliothekarischen Vereine und Institutionen IFLA Professional vor.
Sie Anlage 1.

Bundesweiter Vorlesetag/ „Wipperfürth liest“.

Ergänzend hierzu sollte darauf hingewiesen werden, dass von den Mitarbeitern des

Projekts „Ungehindert Miteinander in Wipperfürth“ Geschichten in „Leichter Sprache“
Vorgelesen wurden. Vorleseorte waren:

- die Werkstatt der Lebenshilfe in Kupferberg,
- der offene Treff im „Zentral“, Noh Bieneen.

Dies wurde ebenfalls sehr gut angenommen!

Anlagen:

Anlage 1 IFLA Report Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen -
Prüfliste

Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen
IFLA Professional Report, No. 94



94

**Zugang zu Bibliotheken für
Menschen mit Behinderungen -
Prüfliste**

Von Birgitta Irvall und Gyda Skat Nielsen
Deutsche Übersetzung: Elke Dittmer

© Copyright 2006 Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen

Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen – Prüfliste / Von Birgitta Irvall und Gyda Skat Nielsen. Deutsche Übersetzung: Elke Dittmer
The Hague, IFLA Headquarters, 2006. – 19p. 30 cm. – (IFLA Professional Reports : 94)
Translation of IFLA Professional Report 89

ISBN 90-77897-10-0
ISSN 0168-1931

Inhalt

VORWORT	5
ZUGANG	6
Vor dem Bibliotheksgebäude	6
Im Bibliotheksgebäude.....	7
Zugang zum Bibliotheksangebot.....	8
Die Räume.....	8
Toiletten	8
Verbuchungsplätze	9
Information und Beratung	9
Bereich für Kinder	9
Bereich für Menschen mit Leseproblemen, Hör- und/oder Sehproblemen	10
MEDIEN-FORMATE	11
Spezielle Medien für Menschen mit Behinderungen	11
Computer	12
SERVICE UND KOMMUNIKATION	13
Wie können die Mitarbeiter geschult werden?	13
Spezieller Service für Nutzer mit Behinderungen.....	14
Wie können Informationen barrierefrei vermittelt werden?.....	14
Für sehbehinderte Menschen	14
Für gehörlose und schwerhörige Menschen	15
Für Menschen mit Leseproblemen	15
Für Menschen mit Körperbehinderungen.....	15
Für Menschen mit kognitiven Behinderungen.....	15
Wie kann leicht verständliches Informationsmaterial aussehen?	16
Internetauftritt.....	17
Wie kann eine Kooperation mit Behindertenorganisationen erreicht werden?	18
Weitere Quellen	19

VORWORT

Zugang für alle zu jeder Bibliothek

In vielen Ländern der Welt ist der Zugang für Nutzer mit Behinderungen nicht gewährleistet oder wird gar nicht erwartet. Um allen Nutzern die gleichen Möglichkeiten zu geben, ist es notwendig, mit den Augen dieser Nutzergruppen den Zugang zu dem Bibliotheksgebäude, dem Service und dem Bibliotheksangebot zu betrachten.

Diese Prüfliste – erarbeitet vom Ständigen Ausschuss der Sektion der Bibliotheken für benachteiligte Personen (LSDP) – ist als praktische Anleitung für alle Bibliotheksformen (Öffentliche, Akademische, Schul- und Spezial-Bibliotheken) gedacht um 1. die bestehende Zugänglichkeit zum Gebäude, Service, Angebot und Programm zu prüfen und 2. um die Zugänglichkeit zu verbessern. Mögliche Maßnahmen für Bibliotheksmitarbeiter mit Behinderungen werden in diesem Dokument nicht berücksichtigt.

Um eine Bibliothek barrierefrei zu gestalten sind finanzielle Mittel nötig. Viele Verbesserungen sind aber auch mit kleinem Budget oder sogar ohne Geld umsetzbar. Die Lösungsansätze können häufig von den Mitarbeitern kommen, wenn sie sich darauf einlassen, die Umgebung aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten.

Wir empfehlen Vertreter von Behindertengruppen und andere Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, schon in der ersten Bewertung der vorhandenen Gegebenheiten einzubeziehen. Vorgaben von diesen Beratern zusammen mit den Punkten, die an Hand dieser Prüfliste identifiziert werden, führen zu wertvollen Informationen für eine sofortige als auch spätere Verbesserung der Zugänglichkeit.

Da Bibliotheken und Gebäude weltweit sehr unterschiedlich sind, enthält diese Prüfliste keine quantitativen Bezugsgrößen. Wir empfehlen dem Bibliothekspersonal sich die relevante Gesetze und Vorschriften anzusehen oder/und entsprechende Nutzer die Bedingungen prüfen zu lassen.

Veränderungen passieren oft nur sehr langsam – aber wesentliche ist, sich auf den wichtigsten Aspekt **jetzt** zu konzentrieren:

Gleicher Zugang für **alle** Menschen ungeachtet einer Behinderung.

Das sollte das vorherrschenden Prinzip sein, egal ob das bestehende Gebäude noch geprüft wird oder zukünftige Dienstleistungen geplant sind. Denken Sie daran, dass es in **Ihrer** Verantwortung liegt, ob sich Menschen mit Behinderungen in Ihrer Bibliothek willkommen fühlen.

Birgitta Irvall & Gyda Skat Nielsen

ZUGANG

Jeder sollte in der Lage sein, die Bibliotheken eines Landes nutzen zu können. Die Lage der Bibliothek, der Eingang, Toiletten, Treppen, Fahrstühle und spezielle Räume sollten zugänglich sein für Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Ein Mensch in einem Rollstuhl sollte in der Lage sein, verschiedene Abteilungen zu erreichen, ein sehbehinderter Nutzer sollte in der Lage sein, mit einem Blindenstock und einem Führhund seinen Weg ohne Hindernisse finden zu können. Ein gehörloser Mensch sollte ermöglicht werden, mit dem Bibliothekspersonal zu kommunizieren. Eine Person mit geistigen Einschränkungen sollte in der Lage sein, Bücher und anderen Medien allein zu finden. Ein Mensch mit Dyslexie oder anderen Leseproblemen sollte in der Lage sein, sich zu orientieren.

Vor dem Bibliotheksgebäude

Menschen mit Behinderungen sollten in der Lage sein, zum Standort zu kommen, die Bibliothek zu erreichen, in das Gebäude zu gelangen und dies sollte leicht und sicher möglich sein. Wenn der Haupteingang nicht für alle zugänglich gemacht werden kann, sollte es einen zweiten Eingang mit Automattür, einer Rampe und Gegensprechanlage geben.

- Ausreichend Behinderten-Parkplätze mit dem internationalen Symbol für Behinderte
- Parkplätze in der Nähe des Bibliothekseingangs
- Eindeutige und leicht zu lesende Beschilderung
- Barrierefreier und gut beleuchteter Weg zum Eingang
- Flacher und rutschfester Fußboden am Eingang
- Ggf. Rampe mit Handläufen und Begrenzung nahe der Treppen
- Ggf. Gegensprechanlage (auch für Gehörlose)

Im Bibliotheksgebäude

Ein Mensch in einem Rollstuhl oder mit Krücken oder Gehwagen sollte in der Lage sein, durch die Türen und die Sicherungssysteme zu gelangen. Eine blinde Person mit Langstock und Führhund sollte ohne Hindernisse in das Bibliotheksgebäude kommen können.

- Ausreichend Platz damit Rollstühle gedreht werden können
- Türen müssen breit genug und zu öffnen sein von Rollstuhlfahrern
- Ggf. Türöffner für Automattüren für Rollstuhlfahrer
- Keine Stufen an den Türen
- Glastüren mit deutlichen Markierungen für Sehbehinderte
- Sicherungssysteme breit genug für Rollstühle, Begleitpersonen etc.
- Treppen und Stufen mit kontrastreicher Farbe
- Piktogramme für Weg zu Fahrstühlen, WC etc.
- Gut beleuchtete Fahrstuhlbedienknöpfe mit taktilen Zeichen und synthetischer Stimme
- Bedienknöpfe erreichbar für Rollstuhlfahrer

Zugang zum Bibliotheksangebot

Alle Bereiche der Bibliothek sollten zugänglich sein. Die Aufteilung sollte logisch sein mit klarer Bezeichnung und einem Übersichtsplan der Etagen im Eingangsbereich. Informationstresen sollten ebenfalls am Eingang sein. Es sollte möglich sein, überall mit dem Rollstuhl fahren zu können. Es sollte einen Fahrstuhl oder Rampen für Rollstuhlfahrer geben, falls mehr als eine Etage vorhanden ist. Es sollten keine hinderlichen Türstufen vorhanden sein und Türen sollen sich möglichst automatisch öffnen lassen. Im Idealfall sind Regale vom Rollstuhl aus erreichbar. Eine gewisse Anzahl von Arbeitstischen und Computerplätzen sollte für Rollstuhlfahrer angepasst sein. Es muss mindestens eine Behindertentoilette vorhanden sein.

Die Räume

- Klar und leicht zu lesende Beschriftungen mit Piktogrammen
- Bücherregale, die vom Rollstuhl aus erreichbar sind
- Höhenverstellbare Lese- und Computerarbeitsplätze
- Stühle mit Armlehnen
- Ausreichend Platz zwischen den Bücherregalen
- Sichtbarer und hörbarer Feueralarm
- Personal mit Ersthelferausbildung

Toiletten

Die Bibliothek sollte mindestens eine Behindertentoilette mit folgender Ausstattung haben:

- Deutliche Beschilderung mit Piktogrammen
- Behinderten-WC für Rollstuhlfahrer mit ausreichendem Platz
- Alles in erreichbarer Entfernung: Waschbecken, Spiegel etc.
- Erreichbarer Notrufknopf

Verbuchungsplätze

- Höhenverstellbarer Tisch
- Induktions-Sendeanlagen für Träger von Hörgeräten
- Stühle für alte und behinderte Nutzer
- Zugänglicher Selbstverbuchungsplatz

Information und Beratung

- Höhenverstellbarer Tisch
- Wartebereich und geordnete Warteschlange
- Stühle für den Kunden
- Induktions-Sendeanlagen für Träger von Hörgeräten

Bereich für Kinder

- Klare Beschriftung mit Piktogrammen als Wegweiser
- Eine gelbe vielleicht sogar taktile Linie als Wegweiser
- Ausreichend Platz zwischen den Regalen
- Breites Medienangebot
- Computer speziell für Kinder mit Behinderungen
- Regale und Bücherkisten, die auch vom Rollstuhl erreichbar sind

Bereich für Menschen mit Leseproblemen, Hör- und/oder Sehproblemen

Nutzer mit Leseproblemen benötigen besondere Aufmerksamkeit, wenn sie die Bibliothek besuchen. Das Bibliothekspersonal sollte Kenntnisse über verschiedene Behinderungen haben und wie man mit diesen Menschen umgeht. Medien, die speziell für Menschen mit Leseproblemen hergestellt werden, sollten leicht für diese zu finden sein. Diese Medien einschließlich Hörbücher, Leicht-zu-Lesende Bücher, Blindenschriftbücher und Großdruckbücher werden in einigen Ländern kommerziell und in anderen Ländern von Spezialeinrichtungen wie Blindenbibliotheken produziert.

- Zugängliche Medien wie Hörbücher für Menschen mit Lesebehinderungen
- Gelbe taktile Linie als Wegweiser zur Abteilung
- Klare Beschriftung
- Lesecke mit guter Beleuchtung
- Abspielgeräte für die Medien (Kassettenrekorder, CD-Player und DAISY-Player¹)
- Vergrößerungsglas, Lupe, Lesegeräte
- Computer mit Zusatzgeräten und Software, die für Menschen mit Leseproblemen und kognitiven Behinderungen geeignet ist

¹ DAISY – Digital Accessible Information System. Wird von allen Blindenbibliotheken als Nachfolger der Kassette eingesetzt. <http://www.daisy.org>

MEDIEN-FORMATE

Alle Bibliotheksmedien sollten idealerweise zugänglich für alle Nutzer sein. Es gibt verschiedene Wege, dieses Ziel zu erreichen. Bibliotheken sollten Hörbücher, Videos mit Untertiteln und / oder Gebärdensprache, Blindenschriftbücher, barrierefreie elektronische Bücher, Leicht-zu-Lesende-Bücher oder andere alternative Materialien zu gedruckten Büchern erwerben. Bibliotheksmitarbeiter sollten wissen wie und wo sie diese Medien bei anderen Bibliotheken und Einrichtungen entleihen können. Nachfolgend werden die alternativen Medienformate, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sein können, noch einmal aufgelistet:

Spezielle Medien für Menschen mit Behinderungen

- Hörbücher, Hörzeitungen und -zeitschriften
- Bücher in Großdruck
- Leicht lesbare Bücher
- Blindenschriftbücher
- Filme mit Untertiteln und/oder Audiodeskription
- Elektronische Bücher und Texte
- Taktile Bücher

Computer

Computer für Nutzer sollten barrierefrei sein. Schnelle und zuverlässige technische Unterstützung sollte verfügbar sein sowohl für die Computer als auch für adaptive Technik. Mitarbeiter sollten in der Bedienung der Geräte geschult sein. Nationale und lokale Behindertenorganisationen können Informationen liefern, wie man Computer zugänglich macht. Ausführliche Informationen sind außerdem auf den folgenden Internetseiten zu finden:

<http://www.w3c.org/wai>, <http://bobby.watchfire.com>

- Ausgewiesene Computerplätze für Rollstuhlfahrer
- Adaptive Tastaturen für Nutzer mit motorischen Störungen
- Ausgewiesene Computer mit synthetischer Sprachausgabe, Vergrößerung und Vorleseprogrammen
- Computer mit Software für Menschen mit Dyslexie
- Technische Hilfe bei Problemen mit dem Computer
- Mitarbeiter, die in die Nutzung der Programme einführen können

SERVICE UND KOMMUNIKATION

Eine Bibliothek zugänglich für Menschen mit Behinderungen zu machen, schließt Service und spezielle Angebote ein, die den Bedürfnissen dieser Nutzergruppen gerecht werden. Die Kommunikation zwischen Bibliotheksmitarbeitern und Nutzern sollte klar und verbindlich sein. Es ist wichtig, allen Nutzern das Gefühl zu vermitteln, dass sie willkommen sind, so dass sie gern wieder kommen. Bibliothekspersonal sollten sich bewusst sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur äußere Hindernisse zu überwinden haben, sondern auch psychologische Barrieren, um in die Bibliothek zu kommen und ihre Bedürfnisse zu äußern.

Wie können die Mitarbeiter geschult werden?

Eine zugängliche und barrierefreie Bibliothek sollte erklärtes Ziel der Bibliotheksleitung sein. Jeder Mitarbeiter sollte sich als Vermittler zwischen Behindertengruppen und Organisationen, die Angebote bieten, verstehen. Es ist in jedem Fall wichtig, dass jeder Bibliotheksmitarbeiter über die verschiedenen Behinderungsarten Kenntnis hat und wie man am Besten Hilfestellung leisten kann. Mitarbeiter sollten außerdem direkt mit dem Nutzern sprechen und nicht mit einer Begleitperson. Geeignete Schulung für Mitarbeiter beinhaltet:

- Betroffene Behinderte zu Mitarbeitersitzungen einladen und sie nach ihren Bedürfnissen befragen
- Regelmäßige Informationen an Mitarbeiter über Bibliotheksangebote für bestimmte Behindertengruppen
- Neue Mitarbeiter in ihrer Einarbeitung auf die besonderen Dienstleistungen aufmerksam machen

Spezieller Service für Nutzer mit Behinderungen

- Versand- oder Bringe-Service für nicht mobile Nutzer
- Für Institutionen, Begegnungsstätten, Alteneinrichtungen, Schulen etc.
Blockausleihen ermöglichen
- Vorlesedienst für Lesebehinderte
- Regelmäßige Termine für die Beratung Lesebehinderter

Wie können Informationen barrierefrei vermittelt werden?

Die Bibliothek sollte Führungen für Einzelpersonen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen anbieten. Viele dieser Nutzer haben möglicherweise Probleme, die Informationsmaterialien über die Bibliothek zu lesen. Informationen über Ausleihbedingungen, Service, Angebot und Veranstaltungen sollten daher in alternativen Formaten wie nachstehend aufgelistet vorliegen.

Für sehbehinderte Menschen

- Informationen in Großdruck
- Informationen auf Audio-Kassette, CD, DVD oder im DAISY-Format
- Informationen in Blindenschrift
- Informationen auf der barrierefreien Internetseite der Bibliothek

Für gehörlose und schwerhörige Menschen

- Informationen auf Videos mit Untertiteln und oder Gebärdensprache
- Informationen via Texttelefon und / oder E-Mail
- Informationen auf der barrierefreien Internetseite der Bibliothek
Audioinformationen sollten auch als Text vorhanden sein)
- Leicht-zu-Lesender Text für Nutzer, die von Geburt an taub sind oder taub wurden bevor sie Sprache erlernen konnten

Für Menschen mit Leseproblemen

(Menschen mit Dyslexie oder schlechten Lesefähigkeiten)

- Informationen in leicht zu lesender Sprache
- Informationen auf Kassette oder Video, CD, DVD oder im DAISY-Format
- Informationen auf der barrierefreien Internetseite der Bibliothek

Für Menschen mit Körperbehinderungen

- Informationen auf Kassette oder Video, CD, DVD oder im DAISY-Format
- Informationen auf der barrierefreien Internetseite der Bibliothek

Für Menschen mit kognitiven Behinderungen

- Informationen in leicht zu lesender Sprache
- Informationen auf Kassette oder Video, CD, DVD oder im DAISY-Format
- Informationen auf der barrierefreien Internetseite der Bibliothek

Informationen für Nutzer mit Behinderungen: benötigte Medien-Formate

Behinderten- gruppe	Groß- druck	Audio- Kassette, CD, DVD, DAISY	Braille	Website	Videos mit Unter- titeln und /oder Gebärden- sprache	Text telefon	Easy- to-read
Seh- behinderung	X	X	X	X			
Gehörlose und Schwerhörige				X	X	X	X
Leseprobleme	X	X		X			X
Körper- behinderung		X		X			
Kognitive Störungen		X		X			X

Wie kann leicht verständliches Informationsmaterial aussehen?

Informationsmaterial sollte verständlich für alle Nutzer sein. Die folgenden Leitlinien beziehen sich sowohl auf gedruckte Informationen als auch auf Internetseiten:

- Klare und präzise Wortwahl
- Vermeiden von Fremdworten und Fremdsprachlichem
- Leerzeilen zwischen Absätzen
- Illustration und beschreibenden Text jeweils auf einer Seite
- Dunkler Text auf weißem oder farbigem Hintergrund – nie hellen Text auf dunklem Grund

(Siehe auch: IFLA Guidelines for Easy-to-Read-Materials)

Internetauftritt

Die Internetseite und der Katalog sollten voll zugänglich sein für Menschen mit Lesebehinderungen mit Hilfe von Vergrößerungsmöglichkeiten und Vorleseprogrammen, kombiniert mit synthetischer Sprache und elektronischer Braillezeile. Das Design sollte klar strukturiert und logisch sein und alle grafischen Objekte sollten mit Text hinterlegt sein oder hörbare Informationen enthalten. Text und Grafik sollten ohne ohne Nutzung von Farben erkennbar und verständlich sein. Informationen über barrierefreie Internetseiten findet man bei der **Web Accessibility Initiative des World Wide Web Consortiums** <http://www.w3c.org/wai> und **Watchfire WebXact** <http://webxact.watchfire.com>.

- Klare Struktur und Design - leicht navigierbar
- Homepage für Kinder besonders beachten
- Schriftvergrößerung, Schriftartenänderung, Kontraständerung etc. ermöglichen
- Alternative Formate zu PDF und anderen grafischen Formaten anbieten
- Inhalt und Design trennen – Style Sheets nutzen
- Suchfunktion
- Keine Frames und Tabellen
- Keine bewegten Grafiken oder Text
- Keine feste Textgröße wählen
- Audio zum Text anbieten

Wie kann eine Kooperation mit Behindertenorganisationen erreicht werden?

Kooperationen mit Vertretern von Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen ist wichtig, um alle Einwohner zu erreichen und ein glaubwürdiges Bibliotheksprogramm und

–service zu etablieren. Solche Bemühungen können beinhalten:

- Formell zu Kooperationen einladen
- Geplante Aktivitäten der Bücherei bekannt machen wie z.B.:
 - Kampagnen und Ausstellungen, die die Besucher über Behinderungen informieren
 - Informationsstände
 - Veranstaltungen oder Konferenzen zum Thema Behinderung
 - Unterhaltendes für Kinder und Erwachsene mit Behinderung
- Regelmäßige Treffen mit Organisationen, um Projekte zu diskutieren
- Führungen und Einweisungen für behinderte Nutzer
- Nutzung digitaler Wege: E-Mail, Newsletter, Diskussionsgruppen

Weitere Quellen

IFLA Guidelines

Gyda Skat Nielsen & Birgitta Irvall, *Guidelines for Library Services to Persons with Dyslexia* (IFLA Professional Report # 70, 2001) <http://www.ifla.org>

Bror Tronbacke, *Guidelines for Easy-to-Read Materials* (IFLA Professional Report # 54, 1997) <http://www.ifla.org>

Nancy Mary Panella, *Guidelines for Libraries Serving Hospital Patients and the Elderly and Disabled in Long-Term Care Facilities* (IFLA Professional Report # 61, 2000) <http://www.ifla.org>

Internetseiten in englisch:

<http://www.w3c.org/WAI>

<http://webxact.watchfire.com>

http://www.rnib.org.uk/xpedio/groups/public/documents/code/public_rnib008789.hcsp

http://europa.eu.int/geninfo/accessibility_policy_en.htm

http://www.ri.gov/v3/policies/access_checklist.php

<http://www.lgta.org/accessibility/>

<http://www.daisy.org>

<http://www.netserv.net.au/doorbank/access.html>

<http://www.washington.edu/accessit/index.php>



Inklusionsbeirat

Stadtfest 21./22.09.2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Kenntnisnahme

Der Inklusionsbeirat wird sich auf dem Stadtfest der Hansestadt Wipperfürth präsentieren. Das Motto des Inklusionsbeirats auf dem Stadtfest ist „**Inklusion erleben**“.

Am Sonntag, den 22.09.2019 sollte das LVR- Mobil möglichst in der Nähe des Marktplatzes vor dem Frisörgeschäft ehemals Schorde aufgestellt werden.

Am Mobil der Begegnung ist die barrierefreie Fotobox. Hier kann jeder sein persönliches Statement zu Inklusion abgeben.

Bereits vor dem Stadtfest würde der Inklusionsbeirat gerne in Kooperation mit dem Projekt „Ungehindert Miteinander in Wipperfürth“ kleine Interviews mit Politikern und Mitarbeitern der Verwaltung durchführen, gerne mit einem Foto nach dem Motto: (D)ein Gesicht für Inklusion.

Am Wochenende des Stadtfestes sollten diese Bilder am Stand des Inklusionsbeirats ausgestellt werden.



Inklusionsbeirat

Umbau Surgeresplatz (ZOB)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Inklusionsbeirat	Ö	15.05.2019	Kenntnisnahme

Im ASU am 28.03.2019 wurden unter TOP1.9.1 InHK Sachstandsbericht, vorzubereitende Bauabschnitte ZOB mitgeteilt:

Die Entwurfsplanung dieses Abschnittes ist abgeschlossen. In der Prüfung ist noch die kostengünstigere Variante, die Optimierung des Bestands.

Nachdem eine Variante den Vorzug erhält, können weitere Planungsphasen ausgeschrieben und Leistungen vergeben werden.

Die Notwendigkeit eines barrierefreien Zugangs der Brücke über den Gaulbach hat der Inklusionsbeirat schon mehrfach angesprochen.

In der Sitzung des Inklusionsbeirats vom 13.02.2019 wurde der Projektleiter InHK gebeten mit den Eigentümern, die mit ihrem Privatgrund angrenzen, Kontakt aufzunehmen.

Ist das geschehen?

Eine Alternative wäre die barrierearme Überquerung des Gaulbachs. Dazu hat der Inklusionsbeirat Kontakt zu einem Technischen Büro für Bauwesen mit der Fachrichtung barrierefreies Bauen aufgenommen.

Hier besteht die Möglichkeit einer Beratung – hin zu einer barrierearmen Variante.

Der Inklusionsbeirat kann den beratenden Kontakt vermitteln!

Zurzeit kann der Inklusionsbeirat seine Aufgabe nicht richtig wahrnehmen, da er an den Planungen nicht beteiligt wird.

Auszug aus der Inklusionsbeiratssatzung der Hansestadt Wipperfürth

In § 3 Abs.1 heißt es:

Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft.

Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.

Der Inklusionsbeirat hat sich verpflichtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Vorschriften zu achten, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen

In § 4 Abs.2 steht:

bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die sowohl öffentliche Belange als auch Belange von behinderten Menschen der Hansestadt Wipperfürth berühren, wird der Inklusionsbeirat von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzugezogen und beteiligt wird. Der Inklusionsbeirat wirkt bei der Planung und Ausführung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit.

Er wirkt insofern auf den behindertengerechten Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen hin.

Wir haben ein großes Interesse daran, dem auch nachzukommen.

Anlagen:

Anlage 1 Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen hier Straßen.NRW, hat den Leitfaden 2012 Barrierefreiheit im Straßenraum herausgegeben.

Hier einige Auszüge aus dem Leitfaden:

Darin heißt es im Vorwort:

Der öffentliche Straßenraum soll für alle Bürgerinnen und Bürger möglichst barrierefrei gestaltet sein. Dabei spielen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle. Im Detail ist dieser Anspruch nicht immer leicht umzusetzen: Für sehbehinderte oder blinde Menschen gelten andere Anforderungen als für motorisch eingeschränkte Menschen. Gleichzeitig sollen auch die Belange nicht Behinderter berücksichtigt werden. Da in der Vergangenheit in Nordrhein-Westfalen keine einheitlichen Gestaltungsrichtlinien existierten, hat sich Straßen.NRW entschieden, den Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ zu entwickeln, der sich mit diesen Fragestellungen auseinandersetzt und Lösungen aufzeigt.

Als Berater konnte Straßen.NRW Vertreter sowohl von Blinden- und Sehbehindertenverbänden als auch von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. gewinnen, um den Bedürfnissen einer möglichst großen Anzahl von Menschen mit Behinderungen gerecht werden zu können. Hierzu ist die Entwicklung von Lösungen mit den Betroffenen selbst unabdingbar.

Der Leitfaden soll Grundlage sein für ein einheitliches Vorgehen bei der Gestaltung eines barrierefreien Straßenraumes. Wir hoffen, dass der Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ beispielgebend für Nordrhein-Westfalen wird und dazu beiträgt, einheitliche Lösungen zu schaffen.

Da sich die Zuständigkeit von Straßen.NRW nicht auf alle Verkehrsflächen erstreckt, sind die Aspekte einer barrierefreien Gestaltung nicht in allen Bereichen des öffentlichen Straßenraums berücksichtigt.

Seine Erstveröffentlichung erfuhr der Leitfaden in 2009. Sowohl durch die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen über mehr als zwei Jahre als auch mit Blick auf die nunmehr bundesweiten Entwicklungen wurde durch die Arbeitsgruppe bei Straßen.NRW die zweite Fassung des Leitfadens erstellt. Damit liegt eine Arbeitsgrundlage vor, die sich noch besser an den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer orientiert und dabei dem eigenen Wunsch nach möglichst weitreichender Vereinheitlichung gerecht wird. Der Leitfaden ist weiterhin als Loseblattsammlung zu verstehen und wird durch die verantwortliche Arbeitsgruppe bei Bedarf erweitert oder geändert.

Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW

2 Rechts- und Arbeitsgrundlagen

72.1 Rechtsgrundlagen

Im Jahr 2006 wurde von der UN das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention/BRK) verabschiedet und im Jahr 2008 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Sie steht damit in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Die BRK geht von der gleichberechtigten Teilhabe aller von Anfang an aus (Inklusion) und formuliert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen u. a. zur physischen

Umwelt. Die Beeinträchtigung von Menschen mit Behinderung wirken sich erst in Wechselwirkung mit Barrieren als Behinderung aus.

Dem entsprechend ändern sich auch entscheidend die Verantwortlichkeiten zur Durchsetzung des vorgenannten Ziels der Inklusion, die nun vorrangig den Trägern öffentlicher Belange zufallen.

Schon im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 wird das Ziel, „die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“ (§ 1), ausdrücklich auch auf die Mobilität des genannten Personenkreises und den öffentlichen Verkehrsraum bezogen. Dabei haben die Verantwortlichen --(u. a. die Träger öffentlicher Belange) aktiv auf das Erreichen des Ziels hinzuwirken. Dies gilt nach § 7 BGG NRW vor allem im Rahmen der Errichtung oder Änderung von Verkehrsanlagen auf Grundlage der bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Zuvor hatten dagegen die Verkehrsplaner lediglich eine passive Rolle – die Notwendigkeit einer behindertengerechten Straßenraumgestaltung musste von den Betroffenen nachgewiesen werden. Die gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung barrierefreier Verkehrsanlagen bedeuten, dass Planer schon beim Entwurf diese Belange berücksichtigen müssen. Das Diskriminierungsverbot basiert auf Artikel 3 des Grundgesetzes, nach dem alle Menschen „vor dem Gesetz gleich“ sind.

Mit der Ergänzung des Grundgesetzes von 1994 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ist das Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung dort ausdrücklich verankert worden. Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, möglich sein. ...Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr...“ (§ 4 BGG NRW).

Der Bund hat auf Grundlage des § 8 BGG (Bund) die Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeführt.-Nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG sind demnach die Straßenbaulastträger vom 1. Mai 2002 an verpflichtet, die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bei der Ausübung der Straßenbaulast-Aufgaben zu berücksichtigen.

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.“

Gemäß diesen Formulierungen sind die Belange von Menschen mit Behinderung grundsätzlich zu berücksichtigen – unterliegen aber wie andere öffentliche Belange auch der (pflichtgemäßen) Abwägung. Abwägungen sind auf Grundlage der bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Dabei behält der Inklusionsgedanke ein besonderes Gewicht. Dies gilt nicht nur für Planung und Bau, sondern auch für Unterhaltungsmaßnahmen.

82.2 Normungen, Richtlinien, Regelwerke

Die wesentlichen Normen, die sich mit der Barrierefreiheit beschäftigen, sind die DIN 18024 (künftig DIN 18040-3), die DIN 32975, die DIN 32981 und die DIN 32984. Die DIN 18024 formuliert in Teil 1 (Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze - Planungsgrundlagen) Mindestanforderungen an den öffentlichen Raum aus Sicht der Barrierefreiheit. Diese Anforderungen sind aber mit den Richtlinien für den Straßenbau nur bedingt abgestimmt und spiegeln für barrierefreie Lösungen nicht mehr den aktuellen Stand der Technik wider. Daher wird z. Zt. vom Deutschen Institut für Normung (DIN) eine Neufassung der DIN 18024, Teil 1 erarbeitet und künftig als DIN 18040-3 erscheinen. Der Leitfaden versucht im Sinne einer frühzeitigen, weitreichenden Vereinheitlichung die dortigen Entwicklungen bereits zu berücksichtigen.

Die DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung) legt die Grundlagen für die Fragen der Erkennbarkeit durch Kontraste, Farbwahl und Beleuchtung fest.

Die DIN 32981 (Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte an Straßenverkehrssignalanlagen) beschreibt Art und Einsatz von akustischen und taktilen Zusatzeinrichtungen an Signalanlagen.

Die DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) beschreibt u. a. Geometrie und Einsatz von Bodenindikatoren. Die DIN 32984 und 18040-3 ergänzen sich und korrespondieren inhaltlich miteinander. -Richtlinien und Empfehlungen für Planung und Bau von Straßen und deren Ausstattung sind ebenfalls in den gültigen Fassungen im Rahmen einer barrierefreien Planung zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ (H BVA 2011) der FGSV. Weitere Normen werden in den Richtlinien benannt.

2.3 Abwägung zur barrierefreien Straßenraumgestaltung

2.3.1 Grundsatz

Im Sinne des „Design for all“ soll der Verkehrsraum den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer genügen. Daher sind auch die Belange aller mobilitätseingeschränkten Menschen gleichberechtigt zu berücksichtigen, zu denen neben den behinderten Menschen (mobilitätsbehindert im engeren Sinne) auch die Menschen mit reisebedingter und altersbedingter Mobilitätsbehinderung (im weiteren Sinne) (s. H BVA) zählen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist in Zukunft mit einer weiter steigenden Zahl mobilitätsbehinderter – einschließlich sinnesbehinderter – Menschen zu rechnen. Aus diesem Grund ist im Sinne einer auch zukunftsorientierten und nachhaltigen Planung auf Grundlage der nachfolgenden Abwägungsgebote Barrierefreiheit im Straßenraum zu berücksichtigen. Dabei ist die Abwägung grundsätzlich so zu führen, dass sie einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten kann. Sie wird Bestandteil der Planung und ist im Erläuterungsbericht festzuhalten oder anderweitig schriftlich zu fixieren. Die Beurteilung/Einschätzung des Umfangs der Barrierefreiheit sollte im Austausch mit den örtlich zuständigen Behindertenorganisationen erfolgen.

Unter Berücksichtigung der in Teilen erforderlichen Kompromisse zwischen den Belangen der nicht behinderten Verkehrsteilnehmer (z. B. Radverkehr) und der mobilitätseingeschränkten Menschen wurden die in diesem Leitfaden vorliegenden technischen Lösungen entwickelt.

Die unterschiedlichen technischen Lösungen sind in Kapitel 6 beschrieben und in den Musterskizzen dargestellt. Unabhängig hiervon ist es aber erforderlich, die theoretischen und im Leitfaden beschriebenen Grundlagen barrierefreier Lösungen zu verstehen, um sie einzelfallbezogen richtig einsetzen zu können. Hierzu gehört auch eine sensible Begleitung der Umsetzung barrierefreier Lösungen durch die Bauleitung.

3 Rolle von Straßen. NRW

113.1 Veranlassung

Nach § 7 BGG NRW ist die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten. Vergleichbares kann dem BGG des Bundes entnommen werden. Diese Regelung beinhaltet auch das unter Kapitel 2.3 erwähnte Abwägungsgebot.

Dies gilt auch für „sonstige bauliche Anlagen“ und „andere Anlagen“ (z.B. Lichtsignalanlagen).

3.2 Kontakt zu anderen Behörden/Behindertenvertretern

Durch die Forderung des BGG NRW, eine aktive Rolle einnehmen zu müssen, sind bei entsprechenden Planungen Kontakte zu den folgenden, betroffenen Stellen aufzunehmen:--Kommunen (Behindertenkoordinatoren, -beauftragte, -beiräte)örtliche Behindertenvertreter/ örtliche Vertreter der Behindertenverbände und ggf .örtliche Interessenzusammenschlüsse der Behinderten-Selbsthilfe oder hilfsweise über die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.

Diese Kontakte können sinnvoller Weise über die involvierten Kommunen erfolgen.

3.2.1 Umgang mit Standards Anderer.

Bei der Planung und Ausführung der barrierefreien Gestaltung des Straßenraums ist dieser Leitfaden generell zugrunde zu legen. Mit Hinweis auf die in NRW z. T. noch voneinander abweichenden Prinzipien der barrierefreien Gestaltung und den Wunsch nach einer mittelfristig umgesetzten Standardlösung sollen die Standards dieses Leitfadens auch dann zur Anwendung kommen, wenn im Nahbereich bereits andere Systeme existieren. Der Leitfaden ist in seiner überarbeiteten Fassung mit den Regelwerken bundesweiter Fachgremien zum Thema Barrierefreiheit im Verkehrsraum weitgehend abgeglichen. Daher soll im Rahmen der Absprachen mit den anderen Baulastträgern die Anpassung der bereits vorhandenen Systeme auf die hier zugrunde gelegte Systematik zumindest im unmittelbaren Nahbereich (z. B. Knotenpunkt) empfohlen werden. Dabei sollte der Hinweis gegeben werden, dass der Leitfaden sowohl in Abstimmung mit den Vertretern der Betroffenen auf Landesebene erfolgte als auch eine inhaltlich große Übereinstimmung mit bundesweiten Entwicklungen (u. a. DIN 32984, H BVA) vorliegt Kann zwischen den Beteiligten kein Konsens auf eine barrierefreie Gestaltung/Ausstattung gefunden werden, so ist sowohl der Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenbau NRW als auch die nächst höhere Behindertenvertretung in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Entsprechende Kontakte können von der LAG Selbsthilfe NRW vermittelt werden. Der Arbeitsgruppe des Betriebssitzes geht es hierbei u. a. auch um neue Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Standards.

3.2.2 Dokumentation

In jedem Fall sind die Entscheidungsprozesse mit den unter 3.2 genannten Beteiligten aktenkundig zu dokumentieren. Insbesondere bei Abweichungen von Standards soll hierdurch die fachliche Auseinandersetzung festgehalten werden.

3.3 Sicherheitsaudit

Im Rahmen des Sicherheitsaudits für Straßen ist die Berücksichtigung und Umsetzung der barrierefreien Gestaltung zu überprüfen. Wird vom Grundsatz der Barrierefreiheit in einem wie unter 2.3 beschriebenen Abwägungsprozess abgewichen, sind die schriftlich fixierten Gründe hierfür Teil der zu auditierenden Unterlagen.

Bei einer barrierefreien Gestaltung ist dieser Leitfaden Grundlage für das Audit. Barrierefreiheit wird grundsätzlich in der Phase 3 (Ausführungsplanung) und Phase 4 (Verkehrsfreigabe) auditiert. In Einzelfällen können auch in der Phase 2 (Vorentwurf) erste planerische Entscheidungen zur Barrierefreiheit getroffen werden.

Der Link zum Leitfaden:

[Barrierefreiheit im Straßenraum. Leitfaden 2012 - pub leitfaden-barrierefreiheit-im-strassenraum-2012.pdf](#)